

<b>Dienststelle:</b> Geschäftsbereich I	<b>Datum:</b> 01.12.2023	<b>Vorlage Nr.:</b> 2023/GB I/0662
--	-----------------------------	---------------------------------------

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>Zuständigkeit</b>
Ausschuss für Innere Dienste	20.02.2024	Vorberatung
Verwaltungsausschuss	26.02.2024	Vorberatung
Rat	29.02.2024	Entscheidung

**Beratungsgegenstand:**

Beratung und Beschlussfassung über die Anregung des Herrn Bühler; Bürgerfragestunde

**Beschluss:**

Gemäß Abstimmungsergebnis

**Finanzielle Auswirkungen:**

Keine

**Begründung:**

Gemäß § 34 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) kann sich jede Person einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Kommune an die Vertretung wenden. Einzelheiten regelt die Hauptsatzung.

Für die Erledigung der Anregung ist gemäß § 5 Abs. 6 der Hauptsatzung der Gemeinde Hinte der Verwaltungsausschuss zuständig, es sei denn, es handelt sich um eine Angelegenheit, für die der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist.

Es handelt sich bei der vorliegenden Anregung zwar nicht um eine Angelegenheit nach § 58 Abs. 1 NKomVG, womit zunächst der Verwaltungsausschuss zuständig wäre, dennoch wird die Anregung dem Rat zur Entscheidung vorgelegt, da gemäß § 62 Abs. 1 NKomVG ausschließlich der Rat entscheidet, ob Einwohnerfragestunden eingerichtet werden oder nicht.

Sofern der Rat der Gemeinde Hinte der Anregung folgt, wäre in der nachfolgenden Ratssitzung ein Beschluss über die Änderung der Geschäftsordnung notwendig um die Anregung umzusetzen.

Die Anregung von Herrn Bühler ist dieser Vorlage als Anlage beigelegt.

Herr Bühler regt an, dass der Rat im Anschluss an die öffentlich zu behandelnden Tagesordnungspunkte eine weitere Bürgerfragestunde (Einwohnerfragestunde) einrichtet. Hilfsweise regt er an, die derzeit zu Beginn stattfindende Einwohnerfragestunde an das Ende

der öffentlichen Ratssitzung zu verlegen.

Zur Begründung wird auf das anliegende Schreiben von Herrn Bühler verwiesen.

Gemäß § 62 Abs 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) kann der Rat bei öffentlichen Sitzungen Einwohnerinnen und Einwohnern ermöglichen, Fragen zu Beratungsgegenständen und anderen Angelegenheiten der Kommune zu stellen. Er kann dies tun indem er die Einwohnerfragestunde -in der Geschäftsordnung- als regelmäßigen Tagesordnungspunkt für jede seiner Sitzungen vorsieht, er kann dies aber auch spontan tun.

Hiervon hat der Rat der Gemeinde Hinte Gebrauch gemacht und in § 17 Abs. 1 seiner Geschäftsordnung geregelt, dass am Anfang einer öffentlichen Ratssitzung eine Einwohnerfragestunde stattfindet. Bei Bedarf kann der Rat beschließen, eine weitere Einwohnerfragestunde zuzulassen. Die Einwohnerfragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten.

Der Rat der Gemeinde Hinte hat zu entscheiden, ob

- er der Anregung folgt und nach den öffentlich zu behandelnden Tagesordnungspunkten eine weitere Einwohnerfragestunde einrichtet,
- er die bestehende Einwohnerfragestunde vom Anfang der öffentlichen Sitzung an das Ende verlegt,
- er der Anregung nicht folgt und damit ablehnt.

Da gemäß § 27 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Rates, Geschäftsgang und Verfahren der Ausschüsse analog zum Rat stattfinden, wirkt sich eine entsprechende Beschlussfassung auch auf diese aus, es sei denn es werden explizit abweichende Regelungen getroffen.

**Anlagen:**

Anregung Bürgerfragestunde\_Bühler  
Geschäftsordnung Rat Stand 28.09.2023